

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggendorf

Gemeindevertretung
Roggendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Roggendorf vom 11.01.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Roggendorf vom 15.12.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 07.01.2010 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Roggendorf vom 11.01.2010 erlassen:

§ 1 Name und Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Roggendorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Gadebusch.
- (3) Die Gemeinde Roggendorf führt das kleine Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE ROGGENDORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG und ist mit der laufenden Nummer versehen. Das Siegel wird als Rundsiegel geführt und hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nach folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Gemeindevertretung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, kann die Gemeindevertretung beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V durch den Hauptausschuss wahrgenommen. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.

Aufgaben:

1. Der Hauptausschuss berät den Bürgermeister in seinen Aufgaben nach § 39 KV M-V.
2. Der Hauptausschuss bereitet die Gemeindevertretersitzungen nach § 29 der KV M-V vor und berät den Bürgermeister in seinen Entscheidungen.
3. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
4. Der Hauptausschuss ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.
In allen anderen Fällen, insbesondere bei
 - einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 - Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 - Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Beratenden Ausschüsse:

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten	<u>6 Gemeindevertreter</u>
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung	<u>3 Gemeindevertreter</u> <u>2 berufene sachkundige Einwohner</u>

- (3) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet dem 3 Gemeindevertreter angehören.
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der 1. Stellvertreter vertritt den Bürgermeister im Fall seiner Abwesenheit. Der 2. Stellvertreter vertritt den Bürgermeister sobald der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter abwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 39 Absatz 3 KV M-V.
- (4) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR innerhalb der Haushaltsansätze sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR der Leistungsrate,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 EUR über den betreffenden Haushaltsansatz der Haushaltsstelle, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabefall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 bis zu einer Wertgrenze von bis zu 1.000,00 EUR bzw. von bis zu 500,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei bis zu 2.500,00 EUR.

§ 6 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 750,00 Euro.
Den Stellvertretern wird für den Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit eine Entschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters bezahlt.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 30,00 Euro.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung und die Betreuungskosten werden nach dem § 15 der Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVObI. M-V S. 468) geregelt.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie eine Höhe von 100,00 Euro monatlich übersteigen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Gadebusch unter <http://www.gadebusch.de/>.

Unter der Bezugsadresse Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachungen in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Es ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentlichen Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Roggendorf, am Dorfplatz, Kneeser Str., in Breesen an der Dorfstr. vor dem Agrarmuseum und in

Groß Thurow, Kneeser Str. zu veröffentlichen.

- (5) Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden an den Bekanntmachungstafeln in Roggendorf, am Dorfplatz, Kneeser Str., in Breesen an der Dorfstr. vor dem Agrarmuseum und in Groß Thurow, Kneeser Str., gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist ausgehängt.

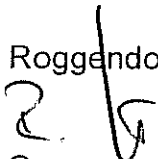
§ 8 Ortsteile

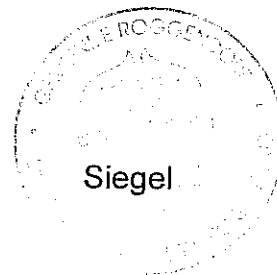
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Roggendorf, Breesen, Groß Thurow, Klein Salitz, Klein Thurow, Marienthal und Neu Thurow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.01.2005 außer Kraft.

Roggendorf, d. 11.01.2010


Greger
Bürgermeister



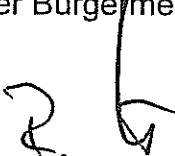
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushangs: 15.01.10


(Greger)
Der Bürgermeister



Ende des Aushangs: 07.02.10


(Greger)
Der Bürgermeister

